

**Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister**

Finanz- und Steuermanagement
1140/VII

Ergänzung Nr. 1 zu Punkt 11

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 23.06.2016

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses vom 16.06.2016;
hier: Ergänzender Beschlussvorschlag**

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 bei Top 4 einen Beschlussvorschlag zum Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer gefasst. Dieser ist in Vorlage 1119/VII aufgeführt.

Dieser Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Steuertatbestand der Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art in Gänze gestrichen wird. Dies hätte zur Folge, dass zukünftig auch keine Besteuerung mehr von den in Siegburg ansässigen Diskotheken und Clubs erfolgen würde. Aktuell werden hier pro Jahr rund 9.000 € Vergnügungssteuer veranlagt.

Für den Fall, dass der Rat der Stadt nicht auf die Besteuerung des vorgenannten Tatbestandes verzichten möchte, hat die Verwaltung einen weiteren Beschlussvorschlag erarbeitet, der vorsieht, dass Tanzveranstaltungen gewerblicher Art weiterhin besteuert werden. Jedoch wird hier dann nur noch eine Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes vorgenommen. Die angestrebte Attraktivierung von großen Veranstaltungssälen in Siegburg wird damit weiterhin erreicht. Der potentielle Veranstalter einer gewerblichen Tanzveranstaltung hätte dann eine Steuer i.H.v. 1,30 € je angefangene 10m² zu zahlen. Die umliegenden Kommunen erheben im Schnitt eine Vergnügungssteuer auf Basis eines Steuersatzes i.H.v. 1,00 € je angefangene 10m². Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Steuersatz dementsprechend zu senken. Die Steuermindereinnahmen, die aus dieser Reduzierung resultieren, werden durch die zu erwartenden Mehreinnahmen durch zusätzliche Veranstaltungen aufgefangen werden können.

Nachfolgend ist der Beschlussvorschlag einer neugefassten 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt nachstehende

3. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Satzung über die Erhebung Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Siegburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015

(GV. NRW S. 666), alle Rechtsvorschriften in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz („wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird“) gestrichen.

(2) In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „1,30 Euro“ durch die Worte „1,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Siegburg, 23.06.2016